

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Diskussionspapier der Bundesnetzagentur zu den Entgelten für Industrie und Gewerbe vom September 2025

Übergreifende Bemerkungen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat die **Bedeutung des Stromnetzes und seiner angemessenen Refinanzierung** für die Zukunft von Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland wiederholt betont. Wir verweisen im Zusammenhang dieses Konsultationsverfahrens insbesondere auf unsere Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich vom September 2024.¹ Die darin dargelegten politischen Anforderungen haben weiter Gültigkeit.

Wir begrüßen die Integration der Industrienetzentgeltreform in den **AgNeS-Prozess** und verweisen auf unsere diesbezügliche Stellungnahme.² Eine Verschränkung der Prozesse kann Planungssicherheit und Kompatibilität gewährleisten.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist eine enge **Koordination zwischen Bundesnetzagentur und Bundesregierung** erforderlich, um eine konsistente deutsche Energiepolitik sicherzustellen. Die weitgehende Autonomie der Bundesnetzagentur darf dem nicht im Wege stehen.³ Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung, die Stromkosten für alle Verbrauchergruppen abzusenken. Zielgenaue Stromkostensenkungen sind für die Elektrifizierung der Volkswirtschaft wie auch aus verteilungs-, wirtschafts-, beschäftigungs- und industriepolitischen Gründen dringend geboten. Die Regulierung der Bundesnetzagentur darf hierzu nicht widersprüchlich wirken.

21. Oktober 2025

Deutscher Gewerkschaftsbund
Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Kontaktperson:

Felix Fleckenstein
Referent für Energiepolitik

Telefon: +49 30 24060 351
felix.fleckenstein@dgb.de

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

¹ Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-09-09_DGB-Stellungnahme_Industrienetzentgelte.pdf;

² Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) der Bundesnetzagentur, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-06-26_DGB_Stellungnahme_BNetzA_AgNes.pdf;

³ Kurzstellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – hier: Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2023-09-25_DGB-Stellungnahme_EuWG_EuGh_1_.pdf;

Die **bisherige Regelung** individueller Netzentgelte stellt für die betroffenen Industriezweige Planbarkeit und Verlässlichkeit sicher und leistet einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der energieintensiven Produktion in Deutschland. Auf die Bedeutung der energieintensiven Industriezweige für die deutsche Beschäftigungs- und Wirtschaftsstruktur hat der Deutsche Gewerkschaftsbund wiederholt hingewiesen. Die individuellen Netzentgelte müssen daher grundsätzlich bleiben. Die sonst drohenden zusätzlichen Kosten wären für zahlreiche Betriebe endgültig existenzbedrohend. Ein Wegfall der individuellen Netzentgelte würde zu erheblichen Mehrbelastungen und Wettbewerbsnachteilen führen, die durch tragfähige Entlastungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Es muss ausgeschlossen werden, dass durch die Regulierung der Bundesnetzagentur der **Abbau von industrieller Beschäftigung** forciert wird. Dies könnte die Konsequenz aus möglichen Kostensteigerungen durch neue Flexibilitätsanforderungen sein und würde mit erheblichen sozialen und gesamtwirtschaftlichen Folgeschäden einhergehen.

Ferner widerspricht der Deutsche Gewerkschaftsbund der Auffassung der Bundesnetzagentur, die Regulierungsbehörden hätten sich „aus gutem Grund“ „aus der politischen Debatte herauszuhalten“ (S. 31). Die Ausgestaltung von Netzentgelten ist eine **inhärent politische Verteilungsfrage**.

Regulierungsbehörden, gerade solche mit hoher institutioneller Autonomie, haben sich nach unserer Auffassung daher auch politischen Argumenten zu stellen und dürfen die politische und realwirtschaftliche Dimension ihres Handelns nicht ignorieren bzw. negieren. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf Fälle, in denen durch regulatorische Entscheidungen Beschäftigteninteressen berührt werden, sei es im Bereich der Industrie oder der Netzbetreiber.⁴

1. Beibehaltung und Weiterentwicklung der Bandlastregelung

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes kann die **Bandlastregelung** grundsätzlich beibehalten werden, um Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz zu sichern. Die Problematik liegt vielmehr in der volatilen Stromerzeugung als in der Netznutzung.

⁴ Dies betrifft u.a. die sog. dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der Netzbetreiber im Personalbereich, vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Eckpunktepapier Netze. Effizient. Sicher. Transformat. der Bundesnetzagentur vom Januar 2024, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/DGB-Stn.-Eckpunkte-Netze.Effizient.Sicher.Transformiert.-NEST-BNetzA_29.02.2024.pdf;

Es sollten Anreize für eine gleichmäßigere Einspeisung (z.B. durch die Schaffung zusätzlicher gesicherter Kraftwerkskapazitäten⁵ sowie Stromspeicher an Einspeise- und Netzknoten) geschaffen werden.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollten insbesondere die Bedarfe der Stromverbraucherseite bei der Konzeption des Stromsystems im Vordergrund stehen. Die **Schaffung eines verbraucherdienlichen Stromsystems** sollte daher vor der Incentivierung eines stromsystemdienlichen Verbraucherverhaltens priorisiert werden. Die Aufgabe der Industrie sehen wir weniger in der Ausbalancierung des Stromsystems, sondern vielmehr in der Produktion von Gütern. Sie sollte daher nicht zur Stromsystemdienlichkeit gezwungen werden.

Wir fordern eine **lange Übergangsfrist von mindestens 10 Jahren**, um Investitionen in Flexibilisierung zu ermöglichen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden.

2. Flexibilisierung: Freiwilligkeit, angemessene Vergütung und Realismus

Es ist unbestritten, dass eine Flexibilisierung des Stromabnahmeverhaltens die Effizienz des Stromsystems erhöhen kann. Damit einher gehen jedoch **Anpassungskosten auf der Verbraucherseite**. Die diesbezügliche Regulierung muss eine realwirtschaftlich und beschäftigungspolitisch angemessene Balance wahren.

Überzogene Flexibilisierungsanreize haben das Potential, die **Industrieelektrifizierung** zu behindern. Verlässliche Stromkosten und -verfügbarkeit sind entscheidend für Elektrifizierungsinvestitionen. Mehr Volatilität und Unsicherheit in den Netzkosten haben die gegenteilige Wirkung. Die Alternative zur Elektrifizierung sind der längere Einsatz fossiler Energieträger oder die Abwanderung von Industriezweigen (Carbon Leakage).

Die **tatsächlichen Flexibilisierungspotenziale** variieren stark zwischen Industrien. Ihre Erschließung muss freiwillig, angemessen vergütet und ohne regulatorische Hindernisse möglich sein. Die Flexibilisierung darf nicht zu Effizienzverlusten oder Standortnachteilen führen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass eine Flexibilisierung des industriellen Stromverbrauchs de facto eine **Flexibilisierung der Produktions- und damit Arbeitszeiten** bedeutet. Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt eine Forcierung atypischer Arbeitszeiten vehement ab. Diese drohen durch eine stärkere Stromverbrauchsflexibilisierung in vielfältiger Weise.

⁵ Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für gesicherte Kraftwerksleistung (Kraftwerkssicherheitsgesetz), https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-11-28_DGB-Stellungnahme_Kraftwerkssicherheitsgesetz_2.pdf.

Es droht eine Zunahme von Arbeitsschichten etwa in den Nachtstunden oder an Wochenenden. Auch ist eine Verkürzung bzw. Zerstückelung der Schicht- und Arbeitszeiten denkbar. Der Flexibilisierungsdruck droht direkt an die Beschäftigten weitergegeben zu werden, wenn diese dann kurzfristig etwa nachts, an sonnenreichen Tagen oder an Wochenenden arbeiten müssen.

Atypische **Arbeitszeiten** wirken sich erwiesenermaßen negativ auf Gesundheit und Lebensqualität der Beschäftigten aus. Nachtarbeit ist besonders gesundheitsschädlich. Zudem reduziert sich die Zeit, die Beschäftigten für soziale Teilhabe zur Verfügung steht (etwa Zeit mit der Familie, Freizeitaktivitäten). Kurzfristige Änderungen der Arbeitszeiten, die mit einer Flexibilisierung einhergehen würden, sind besonders schädlich. Die Beschäftigten drohen Planungssicherheit über ihre Freizeit einzubüßen. Insgesamt droht ein erheblicher Verlust der individuellen und kollektiven Selbstbestimmtheit der Arbeits- und Lebenszeit.

In tarifgebundenen Betrieben werden die beschriebenen erheblichen Nachteile atypischer Arbeitszeiten bereits heute durch **Kompensationsmechanismen wie Zuschläge oder Freizeitregelungen** ausgeglichen. Eine Forcierung atypischer Arbeitszeiten ohne Forcierung von Tarifbindung ist für den Deutschen Gewerkschaftsbund undenkbar.

Wir fordern eine **belastbare Datengrundlage** zu Flexibilitätspotenzialen und -hemmnissen, um politische Entscheidungen evidenzbasiert zu treffen. Die Datengrundlage sollte fortlaufend durch regelmäßige Abfragen bspw. auf Unternehmensebene aktuell gehalten werden.

3. Anforderungen an ein neues Anreizsystem

Das System muss die **Entlastungshöhe der bisherigen Bandlastregelung (80-90% Reduktion)** in jedem Fall wenigstens beibehalten. Anknüpfend an die bisherige Reduktionswirkung der Bandlastregelung von 80-90% maximaler Reduktion des regulären Netzentgelts je nach erreichten Vollbenutzungsstunden, sollte mit dem neuen Anreizsystem eine äquivalente Wirkung bei Erfüllung der Anforderungen erreichbar sein. Andernfalls wird der Anreiz zur Flexibilisierung geschmälert und es droht eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bisheriger Bandlastnutzer.

Keine Anhebung von Verbrauchsschwellen über 10 GWh/a pro Abnahmestelle: die Mindestarbeitsmenge sollte nicht prohibitiv angehoben werden, sonst drohen zahlreiche Unternehmen, die bisher ein individuelles Netzentgelt erhalten, aus der Regelung herauszufallen. Zudem bilden 10 GWh/a Bezugspunkt für die Einführung eines zertifizierten Umwelt- und Energiemanagements. Auch im Mittelstand bestehen relevante Flexibilitätspotenziale, die nicht durch übermäßig hohe Schwellenwerte ausgeschlossen werden dürfen.

Zudem muss die **Möglichkeit der Clusterung von Entnahmestellen (Anwendung auf Abnahmestellen)** ermöglicht werden, dies ist insbesondere für Industrie- bzw. Chemieparkbetreiber von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist die Berücksichtigung verschiedener Spannungsebenen und Gleichbehandlung von Netztypen zu nennen und die Berücksichtigung von **Auffangtatbeständen bei Ausfällen und Revisionen** sowie die Zulässigkeit **asymmetrischer Flexibilität**. Die Anwendung auf **Abnahmestellen** (nicht Entnahmestellen) wird begrüßt, da dies die Clusterung von Zählpunkten in Industrieparks erlaubt.

4. Bewertung der einzelnen Ausgestaltungsoptionen

Option 1: Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize

Option 1 bewerten wir äußerst kritisch. Ihr wohnen ein hoher administrativer Aufwand und das Risiko von Marktverzerrungen inne. Kurzfristige Anpassungen sind für viele Industriebetriebe nicht umsetzbar und führen zu Planungsunsicherheiten. Der Vorschlag hat zudem das Potential, Netzengpässe durch spotmarktorientierte Verbrauchsanreize zusätzlich erheblich zu verschärfen; ein Vetorecht der Netzbetreiber ist notwendig. Fehlender Spotmarktzugang darf kein Ausschlusskriterium sein.

Option 2: Netzdienliche Flexibilitätsanreize

Option 2 ist besser auf die Kernaufgaben der BNetzA ausgerichtet, es bleibt aber unklar, wie Zeiträume für Netzreaktionen festgelegt werden. Marktaspekte müssen berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass Unternehmen bei hohen Spotmarktpreisen zur Lasterhöhung gezwungen werden. Arbeitszeit- und Schichtsysteme müssen mit Flexibilisierungsanforderungen vereinbar sein.

Option 3: Netzdienliche Flexibilitätsanforderungen durch Netzbetreiber

Ungeplante Eingriffe in die Anlagenfahrweise werden abgelehnt, da sie Sicherheits- und Qualitätsrisiken bergen. Diese Option ist nur als zusätzliche Option sinnvoll, nicht als alleiniges Modell.

Weitere Option: Weiterentwicklung der Bandlastregelung

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes kann auch die Bandlastregelung fortgeführt und weiterentwickelt werden. Diese Option ermöglicht:

- **Freiwillige Flexibilisierung** ohne Zwang zu kurzfristigen Anpassungen,
- **Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit** durch langfristige Übergangsfristen,
- **Kosteneffizienz und Netzstabilität** durch gleichmäßige Stromabnahme,
- **Berücksichtigung der Heterogenität** der Industrie und ihrer spezifischen Flexibilitätspotenziale.

Die Bandlastregelung kann **bis mindestens 2028 fortgeführt** und anschließend in ein neues, langfristiges Anreizsystem überführt werden, das die genannten Anforderungen erfüllt, Arbeitsplätze und Beschäftigungsqualität sichert, und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärkt.